
Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von
Schlachtschweinen unter Einbeziehung der Tierschutzindikatoren in
Niedersachsen im Rahmen der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung



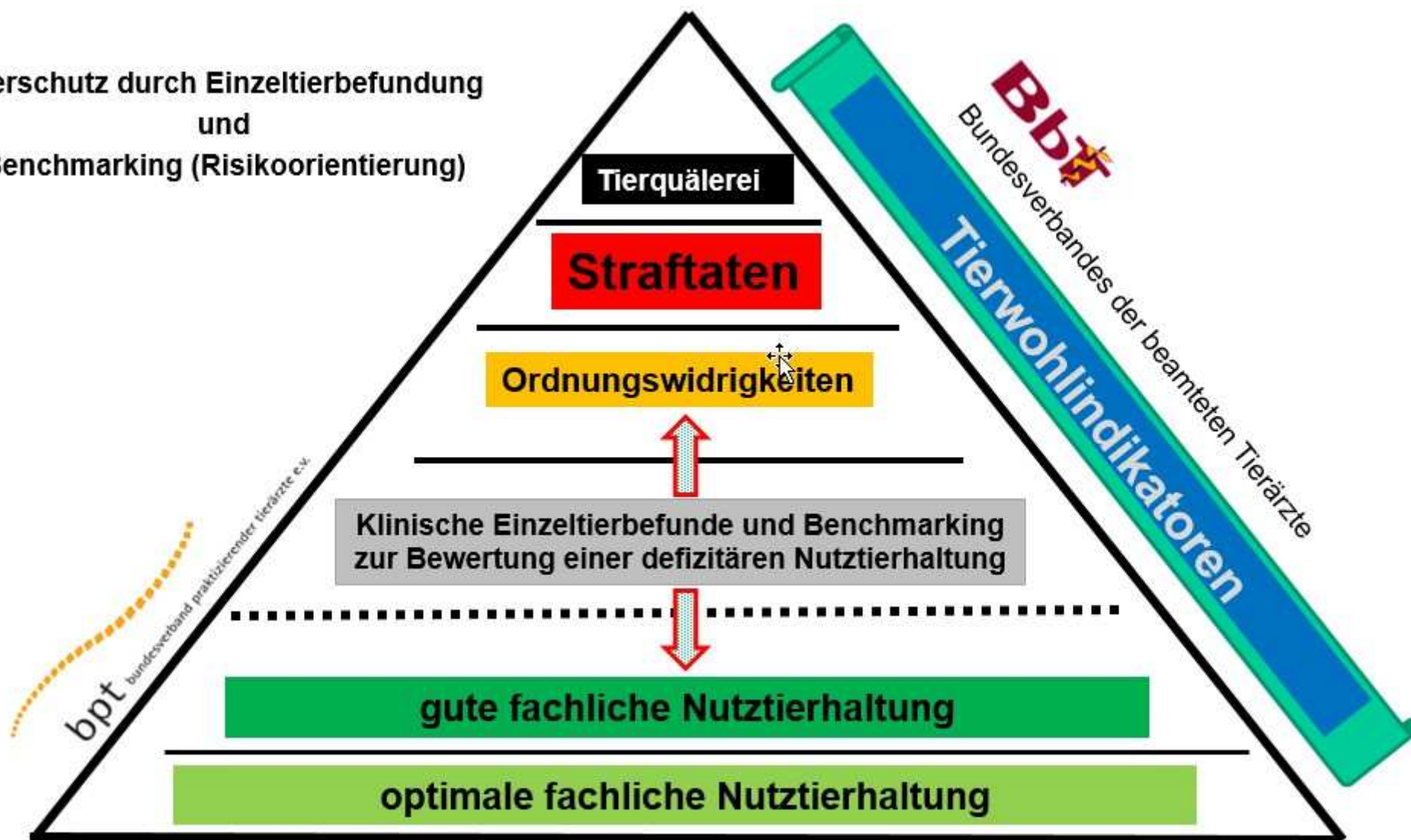
Vorwort:

Die Entwicklung der niedersächsischen Tierschutzparameter und ihre Nutzung als Tierschutzindikatoren bietet die Möglichkeit, einheitliche Kriterien für die Bewertung der Transportfähigkeit und der Schlachttauglichkeit von Mastschweinen aufzustellen und so zu einer Harmonisierung der tierschutzrechtlichen Bewertung auf jeder Stufe der Lebensmittelkette beizutragen.

Für die Schlachthöfe geht es um die Sicherstellung der Fleischhygiene und Lebensmittelsicherheit, für die Transporteure steht die Einhaltung der Anforderungen der VO (EG) 1/2005 im Fokus. Für die schweinehaltenden Betriebe ist das Ziel, die Anlieferung kranker und verletzter Tiere am Schlachthof zu vermeiden und die Bewertung der am Schlachthof erhobenen tierbezogenen Merkmale in Bezug auf §11 Abs. 8 Tierschutzgesetz (Eigendokumentation) zu nutzen. (Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der TierSchNutzV).

Der vorliegende Leitfaden soll eine Hilfe für das amtliche Personal in der Fleischuntersuchung, für Schweinehalter, für Transporteure und Händler sein, um Fehler zu vermeiden.

Tierschutz durch Einzeltierbefundung
und
Benchmarking (Risikoorientierung)



Klinische Befundparameter im Rahmen des Tierschutzplans Niedersachsen (Tierschutzindikatoren) zur Erstellung eines Benchmarking (Risikoorientierung) für die Bewertung von Schweinemastbetrieben

innerhalb der amtlichen Schlachttieruntersuchung	Vorgehen
1. transportbedingte Verletzungen gegenüber nicht Transportfähig	Einzeltierbefund / Benchmarking
2. transportbedingte Verluste	Einzeltierbefund / Benchmarking
3. krankheitsbedingte Schlachtverbote	Einzeltierbefund / Benchmarking
4. Kümmerer	Einzeltierbefund / Benchmarking
5. Gelenkveränderungen/Lahmheiten (mit oder ohne sichtbaren Veränderungen)	Einzeltierbefund / Benchmarking
6. Hautveränderung	Einzeltierbefund / vor Benchmarking
7. Verschmutzungsgrad ≥ 10 % der gesamten Körperoberfläche	Benchmarking
8. Schwanzverletzungen	Einzeltierbefund / Benchmarking

Erläuterung: Einzeltierbefunde können auf tierschutzrelevante Haltungs- und Transportbedingungen hindeuten und sind zu bewerten und ggf. zu dokumentieren, um eine Ahndung zu ermöglichen.

transportbedingte Verletzungen – Verordnungsgrundlage

VO (EG) 1/2005:

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten

(Art.3)

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
(Anhang I, Kap. I, Nr. 1)

Nach dem Tierschutzgesetz bzw. der Tierschutztransportverordnung sind verboten:

1. Elastratorringe (Amputationsverbot § 6 TSchG)
2. Nasenkrampen (§§ 2 und 5 TSchG)
3. Treiben mit Elektrotreiber oder dem Schlageisen (1/2005, Anhang I, Kap. III Umgang mit Tieren)

Ausnahme: Die Anwendung elektrischer Treibhilfen ist bei gesunden und nicht verletzten über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung verweigern, zulässig. Sie dürfen nur insoweit und in solchen Abständen angewendet werden, wie dies zum Treiben der Tiere unerlässlich ist; dabei müssen die Tiere Raum zum Ausweichen haben. Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und nur mit einem Gerät verabreicht werden, das auf Grund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf höchstens zwei Sekunden begrenzt.

transportbedingte Verletzungen

Kriterien der klinischen Untersuchung und Bewertung im Rahmen der amtlichen Schlachttieruntersuchung hinsichtlich **transportbedingten Verletzungen gegenüber nicht transportfähigen Tieren**

Bewertungsschema der amtlichen **Schlachttieruntersuchung**:

transportfähig

war zum Zeitpunkt des Aufladens transportfähig

- Teil der amtlichen Schlachttieruntersuchung, wenn dennoch ein Schaden vorliegt, ist dieser ein transportbedingter Schaden?

nicht transportfähig

war zum Zeitpunkt des Aufladens nicht transportfähig

- festzustellen auf dem schweinehaltenden Betrieb vor der Verladung;
- Beurteilung im Zuge der amtlichen Schlachttieruntersuchung am Schlachthof

schlachtfähig

- Tier ist bei Ankunft am Schlachthof schlachtfähig

nicht schlachtfähig

- Tier ist bei Ankunft am Schlachthof nicht schlachtfähig

Transportfähigkeit

Grundsätzlich ist ein Tier transportfähig, wenn:

- das Allgemeinbefinden ungestört ist und keine Verhaltensweisen sowie klinische Befunde auf Schmerzen, Leiden oder Schäden hinweisen, wie z.B.
 - aufgekrümmter Rücken
 - Apathie
 - Lahmheiten
 - frische oder nicht verheilte Verletzungen oder Wunden
 - Verlust der Wahrnehmungsfähigkeit – insbesondere Sehen und Hören
 - Verlust des Gleichgewichtssinns

Transportfähigkeit

Grundsätzlich **nicht transportfähig** ist ein Tier, wenn:

- das Tier einen Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch aufweist und mehr als 50% des Zwischenraumes – Bauch des Tieres und Boden – durch diesen eingenommen wird
- vorhandene Nabel-, Leisten oder Hodenbrüche mehr als nur leicht oberflächlich verletzt sind
- größere Verletzungen oder Wunden (länger als 4 cm und tiefer als die Haut dick ist) nicht vollständig verheilt sind
- das Tier Anzeichen einer allgemeinen oder lokal begrenzten Infektion zeigt, durch die das Allgemeinbefinden mehr als ggr. gestört ist (u.a. Abszesse, Apathie, Fieber)
- Organe massiv vorgefallen sind (Gebärmutter-/ Scheidenvorfall, Mastdarmvorfall)
- es nicht in der Lage ist, sich selbständig und schmerzfrei fortzubewegen
- trächtige Tiere sich im fortgeschrittenen Gestationsstadium (90 % oder mehr) befinden oder die Tiere vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind

Transportfähigkeit

Zur Beurteilung der Transportfähigkeit sind u.a. folgende Parameter zu bewerten:

- Allgemeinbefinden
- Gruppenzusammensetzung während des Transports
 - gleiche oder unterschiedliche Herkunft (kennen sich die zu transportierenden Tiere?)
 - ähnliches Alter / ähnliche Größe
 - ist evtl. eine Trennung nach Geschlechtern notwendig
- Ausstattung und Zustand des Transportfahrzeugs (Tränken, Lüftung, Verletzungsgefahren etc.)
- Wetterbedingungen
- Transportroute und Transportdauer

Schlachtfähigkeit:

Gesunde Tiere sind schlachtfähig.

Nicht schlachtfähig sind Tiere, wenn sie offensichtlich nicht gesund sind oder Anzeichen dieses vermuten lassen

Dazu zählen:

- Zurückbleiben / Kümern
 - wenig oder keine Fettabdeckung über den Hüftknochen
 - Dornfortsätze der Wirbelsäule und Rippen erkennbar
 - deutlich verlängertes Haarkleid und / oder Blässe
 - krankhafter Konditioneller Zustand
- fiebrige Allgemeininfektionen
- dauerhaft gestörtes Allgemeinbefinden

Schlachtfähigkeit:

- Polyarthritiden (mehr als ein umfangsvermehrtes Gelenk)
- Multiple Abszesse (mehr als zwei Abszesse am Tierkörper)
- Vorliegen oder Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen oder Zoonosen (vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten)
 - z.B. Brucellose, Rotlauf, Milzbrand, Tuberkulose, Pasteurellose etc.
- Tiere mit deutlich geringerem Gewicht als Tiere der gleichen Altersgruppe (**siehe klinische Definition**)
- Tiere mit deutlich unterdurchschnittlichem Körpergewicht vom Herden Durchschnitt (**siehe klinische Definition**)

Notschlachtung außerhalb des Schlachthofes:

VO (EG) 853/2004, Anh. III, Kap. VI:

- ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben und infolgedessen transportunfähig sein
- ein Tierarzt muss eine Schlachttieruntersuchung durchführen und zum Zeitpunkt der Schlachtung anwesend sein
- außer Entfernen von Magen und Darm sind außerhalb des Schlachthofes keine weiteren Zurichtungen erlaubt
- bei mehr als 2 Std. zwischen Schlachtung und Ankunft im Schlachthof ist eine Kühlung während des Transports erforderlich
- eine Lebensmittelketteninformation und Erklärung des Tierarztes müssen das geschlachtete Tier begleiten

krankheitsbedingte Schlachtverbote

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
<u>Tiere sind offensichtlich krank:</u> gestörtes Allgemeinbefinden Kümmern Fieber Hirnhautentzündung Polyarthritis multiple Abszesse Vorliegen oder Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen	 Kümmern gestörtes Allgemeinbefinden Schmerzen		 selbst wenn eine Transportfähigkeit bestehen würde, bleibt zu beachten, dass kranke Schweine generell nicht als Lebensmittel geeignet sind und dementsprechend eine Schlachtung ausgeschlossen ist	Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

***Kümmerer:** geringeres Gewicht als Tiere der gleichen(!) Altersgruppe, wenig oder keine Fettabdeckung über den Hüftknochen, Dornfortsätze der Wirbelsäule und Rippen erkennbar, verlängertes Haarkleid und / oder Blässe, Tiere mit deutlich unterdurchschnittlichem Körpergewicht vom Herdendurchschnitt

krankheitsbedingte Schlachtverbote

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
<u>Tiere sind offensichtlich krank:</u> gestörtes Allgemeinbefinden Kümmern Fieber Hirnhautentzündung Polyarthritis multiple Abszesse Vorliegen oder Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen	 Verdacht auf Darmstenose infolge eines Mastdarmvorfalls Differentialdiagnose: Ascites	 	 selbst wenn eine Transportfähigkeit bestehen würde, bleibt zu beachten, dass kranke Schweine generell nicht als Lebensmittel geeignet sind und dementsprechend eine Schlachtung ausgeschlossen ist	Schlachtverbot

Hautveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Rotlauf Räude	 Rotlauf			Zoonose (auf den Menschen übertragbar) ↓ Schlachtverbot

Hautveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Rotlauf Räude	 Räude			keine

Gelenkveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Knochenbruch Gelenkentzündung Schleimbeutelentzündung Liegebeule	 Tarsitis (Sprunggelenkentzündung) Differentialdiagnose: (alte) Fraktur Schmerzen, hgr. Lahmheit, Fieber			Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Gelenkveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Knochenbruch Gelenkentzündung Schleimbeutelentzündung Liegebeule	 Dekubitus keine weiteren Symptome an dieser Gliedmaße			Intensivierung der Schlachttieruntersuchung, um eine Ursache der lokalen Druckbelastung zu finden

Gelenkveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Knochenbruch Gelenksentzündung Schleimbeutelentzündung Liegebeule	 09/11/2015 20:06 gleiches Schwein! hgr. Lahmheit hgr. gestörtes Allgemeinbefinden			↓ Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz Bei vermehrtem Auftreten erfolgt eine Rückmeldung an das zuständige Veterinäramt, um im Zuge einer Betriebskontrolle die Ursachen der Verletzungen auszumachen

Gelenkveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Knochenbruch Gelenksentzündung Schleimbeutelentzündung Liegebeule	 Ellenbogengelenksentzündung hgr. Lahmheit Mikroabszesse			Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Gelenkveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Knochenbruch Gelenksentzündung Schleimbeutelentzündung Liegebeule	 Ellenbogengelenksentzündung hgr. Lahmheit Mikroabszesse & Dekubiti			Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Gelenkveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Knochenbruch Gelenksentzündung Schleimbeutelentzündung Liegebeule	 Sprunggelenksentzündung (Tarsitis) hgr. Lahmheit			Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Gelenkveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Knochenbruch Gelenkentzündung Schleimbeutelentzündung Liegebeule	 Schleimbeutelentzündung (Bursitis) hgr. Lahmheit			Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Gelenkveränderungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Knochenbruch Gelenksentzündung Schleimbeutelentzündung Liegebeule	 Schleimbeutelentzündung (Bursitis) ohne weitere Symptome			keine

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Schwellung oder Vorwölbung in der Nabelgegend	 12/10/2015 14:27 offener Nabelabszess Schmerzen	 große offene Wunde		Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Schwellung oder Vorwölbung in der Nabelgegend	 oberflächlich eröffneter Nabelbruch Fieber Schmerzen			Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Schwellung oder Vorwölbung in der Nabelgegend	 Nabelbruch (geschlossen) kleiner und leichter als die anderen Schweine der Partie			kritische Beurteilung, ob es sich um einen Kümmerer handelt oder ob das Schwein wg. des Nabelbruchs vorzeitig zur Schlachtung abgegeben wurde

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Schwellung oder Vorwölbung in der Nabelgegend	 oberflächlich eröffneter Nabelbruch Allgemeinbefinden ungestört	 Nabelbruch nimmt mehr als 50% des Zwischenraums zwischen Bauchdecke und Boden ein		Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Transportfähigkeit aufgrund der Verletzungsgefahr nicht gegeben)

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Schwellung oder Vorwölbung in der Nabelgegend	 offener Nabelbruch deutliche Schmerzzeichen hgr. Stressbelastung		  bei ansonsten ungestörtem Allgemeinbefinden hätte eine sofortige Schlachtung in Betracht gezogen werden können	Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Transportfähigkeit)

Nabelbrüche / Nabelabszesse

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Schwellung oder Vorwölbung in der Nabelgegend	 Gruppe von Schlachtschweinen mit Nabelbrüchen Allgemeinbefinden ungestört keine Läsionen an den Bruchsäcken	 Transportfähigkeit ist für jedes Schwein einzeln aufgrund des Allgemeinzustandes gegeben		Prüfung, ob eine erhöhte Verletzungsgefahr beim Transport in der Gruppe bestand. Bestand diese Gefahr, dann: Anzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

weitere Organvorfälle

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Mastdarmvorfall Hodensackbruch Leistenbruch	 Hodensackbruch ohne weitere Symptome			Schlachtverbot und Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (erhöhte Verletzungsgefahr während des Transports)

weitere Organvorfälle

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Mastdarmvorfall Hodensackbruch Leistenbruch	 frischer Mastdarmvorfall ohne weitere Symptome	  wenn möglich, Transport abge- sondert von wei- teren Schweinen		Prüfung, ob eine erhöhte Kannibalismus-ge- fahr beim Trans- port in der Gruppe bestand. Bestand diese Gefahr, dann: Anzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 Schwanzverlust infolge Kannibalismus Mastdarm an-/ abgefressen Schmerzen			Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 lokal begrenzte Schwanzspitzennekrose ohne weitere Symptome			Prüfung des Amputationsverbotes und ggf. Anzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 Amputationsversuch mittels Elastratorring keine weiteren Symptome			Prüfung des Amputationsverbotes und ggf. Anzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 29/07/20 Schwanzverlust infolge Kannibalismus Lahmheit hinten links			Schlachtverbot und Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Transportfähigkeit)

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 Schwanz(spitzen)nekrose Festliegen hgr. gestörtes Allgemein-befinden V. a. Pyobazilliose Fieber?			Schlachtverbot Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Transportfähigkeit)

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 Schwanzverlust infolge Kannibalismus Lahmheit, sonst ohne besonderen Befund	  Transport abgesondert von weiteren Tieren, falls es sich um eine lediglich ggr. Lahmheit handelt	 	Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Transportfähigkeit) Prüfung, ob eine erhöhte Kannibalmusgefahr beim Transport in der Gruppe bestand.

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 Schwanzverlust infolge Kannibalismus Abszesse (rechts der Schwanzanlage)	  Transport abgesondert von weiteren Tieren		Schlachtverbot und Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Transportfähigkeit) Prüfung, ob eine erhöhte Kannibalismusgefahr beim Transport in der Gruppe bestand.

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 Schwanz(spitzen)nekrose / Schwanzverlust infolge Kannibalismus Festliegen			Schlachtverbot und Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Transportfähigkeit)

Schwanzverletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
der Schwanz ist an der Haut verletzt und / oder Teile des Schwanzes fehlen	 Schwanz(spitzen)nekrose / Schwanzverlust infolge Kannibalismus keine weiteren Symptome			Prüfung, ob eine erhöhte Verletzungsgefahr beim Transport in der Gruppe bestand. Bestand diese Gefahr, dann: Anzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

weitere Verletzungen

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
oberflächliche und / oder tiefe Verletzungen der Haut	 tiefe Schnittwunde ohne weitere Symptome	  Transport kann abgesondert von weiteren Schweinen möglich sein		evtl. logistische Schlachtung evtl. Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (Transportfähigkeit) Überprüfung des Transportfahrzeugs auf mögliche Verletzungsgefahren

bei z.B. Verdacht auf das Bestehen einer Allgemeininfektion kann ein Schlachtverbot ausgesprochen werden

andere direkte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Nasenkrampen Treibemarken Mehrfachkennzeichnung	 Nasenkrampen			Anzeige wg. Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

andere direkte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Nasenkrampen Treibemarken Mehrfachkennzeichnung	 Mehrfachkennzeichnung			Anzeige wg. Verstoßes gegen VO (EG) 1/2005

andere direkte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Nasenkrampen Treibemarken Mehrfachkennzeichnung	 Schlagstriemen			Anzeige wg. Verstoßes gegen VO (EG) 1/2005 (Verbot, Tiere zu schlagen)

andere direkte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

Definition:	Optische Erfassung am Beispiel:	Transportfähigkeit:	Schlachtfähigkeit:	Weitere Maßnahmen:
Nasenkrampen Treibemarken Mehrfachkennzeichnung	 Treibewunden (Schlagstempel)			Anzeige wg. Verstoßes gegen VO (EG) 1/2005 (Verwendung von Treibhilfen mit spitzen Enden)